

16244 Schorfheide

Herr D. Wunderlich
Referat Pet 2
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Aktenzeichen: Pet 2-21-02-1115-002515

Sehr geehrter Herr Wunderlich,

mit diesem Schreiben beziehe ich mich auf Ihr Schreiben vom 8. September 2025 und möchte Ihnen mitteilen, dass ich weiterhin an der Petition „Volksabstimmung Pet 2-21-02-1115-002515“ festhalte. Auch an einer Veröffentlichung auf der Internetseite des Petitionsausschuss halte ich weiterhin fest.

Dies möchte ich wie folgt begründen:

- Aus den rechtlichen Grundlagen für Petitionen (Grundgesetz, Richtlinie für die Behandlung öffentlicher Petitionen) geht nicht hervor, dass sich Gegenstände von Petitionen nur innerhalb des bestehenden Verfassungsrahmens befinden müssen. Auch Grundgesetzänderungen können durch Petitionen angeregt werden. Insofern ist für mich nicht erkennbar, an welcher Stelle die Petition von falschen Voraussetzungen ausgeht.
- In der Vergangenheit hat es zahlreiche Petitionen zur Einführung direktdemokratischer Instrumente auf Bundesebene gegeben, die zugelassen wurden und mitgezeichnet werden konnten.
 - o „Einführung von Volksabstimmungen auf Bundesebene nach Schweizer Vorbild“ (Id-Nr.: 75073)
 - o „Einführung einer EU-weiten Volksabstimmung“ (Id-Nr.: 131282)
 - o „Einführung von mindestens einer Volksabstimmung pro Wahlperiode auf Bundesebene“ (Id-Nr.: 127860)
- Ich stimme Ihnen auch in Ihrer politischen Analyse nicht zu, dass „dieser Vorschlag das Ende der parlamentarischen Demokratie bedeuten“ würde. Mit dem vorgeschlagenen „Vetorecht“ würde die parlamentarische Demokratie lediglich ergänzt werden. Entscheidungen der gewählten Institutionen würden der Normalfall bleiben. So ist es übrigens auch in der Schweiz, wo dieses Instrument seit über 150 Jahren besteht.
- Auch der Stadtstaat Hamburg kennt ein ähnliches Instrument. Nach Artikel 50 Absatz 4 der Landesverfassung können im Volksentscheid beschlossene

Gesetze, die von der Hamburger Bürgerschaft geändert werden, einem Referendum unterzogen werden.

- Ich möchte darüber hinaus auf den grundgesetzändernden Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vom 11.06.2013: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/138/1713873.pdf>. Das dort beschriebene „volksbegehrte Referendum“ entspricht vom Grundcharakter des von mir vorgeschlagenen Vetorechts.
- Zuletzt möchte ich noch darauf hinweisen, dass sich die herrschende Meinung zur Auslegung des Artikel 20 Absatz 2 im Laufe der Zeit geändert hat und verweise auf den Aufsatz von Otmar Jung: „Grundgesetz und Volksentscheid - Gründe und Reichweite der Entscheidungen des Parlamentarischen Rats gegen Formen direkter Demokratie“ von 1994. Dort wird dargelegt, dass der parlamentarische Rat mit „Abstimmungen“ nicht nur die vom Grundgesetz vorgesehen Territorialplebiszite sondern allgemein Volksabstimmung als Basisnorm im Sinn hatte.

Sollte die Nicht-Zulassung der Petition vor allem damit begründet sein, dass nicht in ausreichendem Maße erwähnt ist, dass für die Einführung des Vetorechts eine Grundgesetzänderung erforderlich ist, so lässt sich dies problemlos ergänzen. Dem vorletzten Absatz in der Begründung möchte ich in dem Falle folgenden Satz voranstellen: „Für die Einführung eines Vetorechts ist eine Grundgesetzänderung notwendig.“

Weiterhin möchte ich anregen, den Titel der öffentlichen Petition so zu wählen, dass daraus die Kernforderung nach einer Verankerung des Vetorechts im Grundgesetz, als einem konkreten Instrument der direktdemokratischen Volksgesetzgebung erkennbar wird.

Aufgrund der bereits vorangeschrittenen Wartezeit von über 3 Monaten, freue ich mich über eine zeitnahe Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Mitzlaff